

Pandemiebedingte Honorarverluste werden in Westfalen-Lippe in 2021 auf Antrag abgedeckt

Aufgrund gesetzlicher Änderungen kann der sog. „Schutzschirm“ zum Ausgleich von pandemiebedingten Honorarverlusten nach dem 4. Quartal 2020 nicht in der bekannten Weise fortgeführt werden.

Der Vorstand der KVWL hatte sich dennoch als wichtiges Ziel gesetzt, auch in 2021 diejenigen Ärzte und Psychotherapeuten, die aufgrund der Corona-Pandemie existenzbedrohende Honorarverluste verzeichnen müssen, zu unterstützen.

Als Ergebnis der gemeinsamen Arbeit des Vorstands mit dem Ausschuss für Honorarverteilung konnte die Vertreterversammlung der KVWL am 9. Juni 2021 im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) erneut Regelungen zur finanziellen Unterstützung für Praxen beschließen, die im 1. und 2. Quartal 2021 aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftliche Einbußen hinnehmen mussten. Kern dieser Härtefallregelung ist der Ausgleich von pandemiebedingten Honorarverlusten nach entsprechend begründeter Antragstellung der betroffenen Praxen auf bis zu 90% des Honorars aus dem entsprechenden Quartal des Jahres 2019. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallprüfung, die erst nach Erhalt des Honorarbescheids für das entsprechende Quartal beantragt werden kann.

Die Details der Ausgleichsregelung finden Sie in den Erläuterungen der HVM-Änderung sowie der amtlichen Bekanntmachung ab Seite 28.

Was müssen Sie als Arzt/Psychotherapeut konkret tun, um eine Ausgleichszahlung zu erhalten?

1. Honorarbescheid abwarten

Mit dem Erhalt des Honorarbescheids für das 1. Quartal 2021 können Sie das GKV-Honorar Ihrer Praxis im Vergleich zum 1. Quartal 2019 bewerten und beurteilen, inwiefern die Corona-Pandemie in Ihrer Praxis zu Honorarverlusten geführt hat.

2. Antrag stellen

- Nach Erhalt des Honorarbescheids haben Sie die Möglichkeit, über das im Mitgliederportal bereit gestellte Antragsformular einen Antrag auf Ausgleich pandemiebedingter Honorarverluste zu stellen.
- Der Antrag kann ausschließlich digital ausgefüllt und übermittelt werden, die Frist hierfür beträgt vier Wochen nach Erhalt des Honorarbescheids.
- Ein Widerspruch gegen den Honorarbescheid ist nicht erforderlich.

3. Ergebnis

Die Bearbeitung Ihres Antrags durch die KVWL wird ebenfalls etwa 4 Wochen in Anspruch nehmen. Sie werden dann über das Ergebnis informiert und erhalten ggf. die entsprechende Ausgleichszahlung.



Herr Spahn mutet uns in diesem zweiten Corona-Jahr zu, nachgewiesene Verluste der Kolleginnen und Kollegen aus eigenen Mitteln auszugleichen. Ich halte dies - insbesondere wenn es um die notwendige Unterstützung für Kollegen mit hohen extrabudgetären Vergütungsanteilen an ihrem Praxisumsatz geht - schlicht für eine Zweckentfremdung unserer morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Dr. Dirk Spelmeyer, Vorstandsvorsitzender der KVWL

Inhalte des Antrags

Die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszahlung ist ein umfassend begründeter Antrag. Das im geschützten Mitgliederportal bereitgestellte Formular erfordert individuelle Angaben zu

- Gründen für den Honorarverlust und Fallzahlrückgang
- Bestätigung zur Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs im Umfang des Versorgungsauftrags (Einhaltung der Mindestsprechstunden)
- Teilnahme und Einschreibung von Patienten in HZV-Verträge
- Einwilligung, dass die KVWL erwirtschaftete Honorare innerhalb der eigenen Praxisstruktur aus Testtätigkeit gemäß der entsprechenden CoronaTestV zur Berechnung des Ausgleichsbetrags heranziehen darf.
- Erhaltenen Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanziellen Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen